

# Zusammengefasste Informationen zu Fächerbefreiung/-abmeldung/-teilnahme



## **Abmeldung vom Religionsunterricht**

Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Nach Art. 46 Abs. 4 BayEUG haben die Erziehungsberechtigten das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülern selbst zu. Die Abmeldung bedarf der Schriftform und gilt ab dem laufenden Schuljahr (§ 27 Abs. 3 BaySchO). Schüler/innen, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind, müssen das Fach Ethik als Ersatzunterricht besuchen (Art. 47 Abs. 1 BayEUG). Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist also zugleich die Anmeldung zum Ethikunterricht!

## **Teilnahme am bekenntnisorientierten Religionsunterricht**

Auf schriftlichen Antrag lässt die Schule Schüler/innen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zu, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für Schüler/innen, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. Die Teilnahme gilt ab dem laufenden Schuljahr. (§ 27 Abs. 4 BaySchO)

## **Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern und „Ausnahme Englisch“**

Nach § 20 Abs. 3 BaySchO können Schüler/innen auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit werden. Dies betrifft ausschließlich Schüler/innen, die

- eine Hochschulzugangsberechtigung haben,
- bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung UND einen Mittleren Schulabschluss nachweisen können,
- aufgrund offensichtlicher oder ärztlich bestätigter körperlicher Beeinträchtigung keinen Sportunterricht besuchen dürfen,
- zu geringe Englischkenntnisse vorweisen können, da sie erst spät eine deutsche Schule besucht haben. (siehe hierzu auch § 4 Abs. 2 BSO)

Fächer	Voraussetzung einer Befreiung
Religion/Ethik	Hochschulzugang; Mittl. Schulabschluss UND abgeschl. Ausbildung
Deutsch	Hochschulzugang; Mittl. Schulabschluss UND abgeschl. Ausbildung; jedoch gilt: → <b>Grundsätzlich nicht möglich für 10. Klassen!</b> → Ab 11. Klasse nur möglich, wenn Note im Vorjahr mind. 2!
Sport	Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich (ärztl. Attest!)
Politik und Gesellschaft	Mittl. Schulabschluss UND abgeschl. Ausbildung, wenn Kammer bestätigt, dass keine Wirtschafts- und Sozialkundeprüfung mehr abgenommen wird (nur b. HWK mögl.!)
Englisch	<b>grundsätzlich nicht möglich, einzige Ausnahmen:</b> → Umschüler und Englisch nicht Bestandteil der beruflichen Abschlussprüfung → zu geringe Englischkenntnisse, da erst spät eine deutsche Schule besucht

**Über Anträge auf Befreiung entscheidet die Schulleitung!**

**Bitte benutzen Sie im Bedarfsfall unsere Antragsformulare, die Sie auf unserer Homepage [www.bsaoe.de](http://www.bsaoe.de) unter Service/Formulare finden – vielen Dank!**